



Modul

12

Kurzreferenz Gesetzestexte



Inhalt

Rechtsvorschriften	3
Luftverkehrsgesetz, Luftverkehrsordnung sowie Gesetze und Rechtsverordnungen, soweit sie für den Sprungfallschirmführer von Bedeutung sind.....	3
LUFTVG Luftverkehrsgesetz: enthält grundlegende Vorschriften und die Ermächtigung des BMV, zur weiteren Regelung Rechtsverordnungen zu erlassen	3
LUFTVZO Luftverkehrszulassungsordnung: legt die Zulassung von Luftfahrtgerät und die allgemeinen Bedingungen für eine Betätigung als Luftfahrer fest	4
LUFTVO Luftverkehrsordnung: enthält die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachtenden Regeln (Pflichten, allg. Regeln, Sichtflug)	4
LUFTPERSV Verordnung über Luftfahrtpersonal: legt die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der einzelnen Lizenzen und Berechtigungen fest	5
LUFTGERPV Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät: legt Prüfungen zur Erstellung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit fest	8
LUFTBO Betriebsordnung für Luftfahrtgerät: für den Halter oder Piloten wichtige Bestimmungen für den Betrieb des LFZ (Wartung, Ausrüstung, Arbeitszeiten)	9
LUFTKOSTV Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung: gibt den Kostenrahmen für die jeweiligen Verwaltungsakte	9
NfL 1 und 2 Nachrichten für Luftfahrer enthalten verbindliche Bekanntmachungen von Anordnungen sowie wichtige Informationen für die Luftfahrt. NfL 1 enthält Informationen zum Flugbetrieb, NfL 2 Informationen für Luftfahrtgeräte, Luftfahrtpersonal & Sonstiges. Herausgeber DFS.	10



Rechtsvorschriften

Luftverkehrsgesetz, Luftverkehrsordnung sowie Gesetze und Rechtsverordnungen, soweit sie für den Sprungfallschirmführer von Bedeutung sind

Gesetz	
LUFTVG	Luftverkehrsgesetz: enthält grundlegende Vorschriften und die Ermächtigung des BMV, zur weiteren Regelung Rechtsverordnungen zu erlassen
§ 1	LFZ sind.....(10) Luftsportgeräte
§ 2	Zulassungs-, Überprüfungs- Versicherungspflicht
§ 4	Erlaubnispflicht für Luftfahrer, Tauglichkeitsnachweis zur Erteilung erforderlich
§ 4a	Das Führen von Luftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder anderen psychoaktiven Substanzen ist untersagt. Medikamente nur dann, wenn Sie keinen Einfluss auf den Luftfahrzeugführer haben, ggf. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch flugmedizinischen Sachverständigen oder flugmedizinisches Zentrum, dass eine beeinträchtigende Wirkung nicht zu befürchten ist.
§ 5	Erlaubnispflicht für Ausbildung
§ 20	Keine Genehmigungspflicht für ein Luftfahrtunternehmen bei Flügen zum Absetzen von Fallschirmspringern
§ 25	Genehmigungszwang für Außenlandungen (< 5km zum Flugplatz zusätzlich Landesbehörde)
§ 29	Abs. 1,2 Luftaufsicht / Abs. 3 Prüfung von Papieren an Bord und Dienstfähigkeit von Luftfahrzeugführern
§ 31c	Beauftragung von Luftsportverbänden
§ 33	Ersatzpflicht des Halters, auch i.V.m. Schwarzflügen
§ 37	legt Haftungshöchstbeträge fest : - Halterhaftpflicht: 750.000 Rechnungseinheiten (ergibt ca. 1 Mio. Euro und um dies zu decken und Handlungsspielraum zu haben wurde die Deckungssumme freiwillig auf 1,5 Mio. Euro gesetzt) - Passagierhaftpflicht: 250.000 Rechnungseinheiten (ergibt ca. 300.000 €) oder jährliche Rente 36.000 € bei Tod oder Verletzung pro Person (deshalb Deckungssumme ebenfalls aus Spielraumgründen freiwillig höher bei € 350.000)
§ 44	legt fest, dass Luftfrachtführer für Fluggäste und Reisegepäck haftet (s. §§45-47)
§ 45-47	Passagierhaftpflicht-Versicherung - (§ 45) Personenschäden unbegrenzt (bis 113.100 SZR ohne Entlastungsmöglichkeit, danach Verschuldenshaftung: Beförderer ist nachweispflichtig) - (§ 46) Verspätung 4.694 SZR – (§ 47) Gepäck 1.131 SZR (Sonderziehungsrechte / ca. 1,22 EUR)
§ 49b	Umrechnung von Rechnungseinheiten
§ 49c	Haftung darf vorher nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden



§ 50	Pflicht des Luftfrachtführers zum Abschluss einer Passagierhaftpflicht-Versicherung zur Deckung der Haftung nach §§ 44-47
§ 58	Ordnungswidrigkeiten
§ 59-62	Straftaten

Rechtsverordnung

LUFTVZO

Luftverkehrszulassungsordnung: legt die Zulassung von Luftfahrtgerät und die allgemeinen Bedingungen für eine Betätigung als Luftfahrer fest

§ 1 Abs. 4	Befreiung von der Musterzulassungspflicht für Luftsportgeräte, Zuständigkeit Rechtliche Grundlage für Prüfung: § 1 (4) LuftVZO § → 11 LuftGerPV
§ 6 Abs. 2	Befreiung von der Verkehrszulassung für nichtmotorgetr. LSG
§§ 73, 74	Luftfahrtveranstaltungen; 8 Wochen vorher Anmeldung; Kriterium der öffentlichen Einladung / gilt nicht für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte
§ 102	Vertragsinhalt für Haftpflichtversicherungen für Drittschäden (Höhe muss § 37 LuftVG = 750.000 Rechnungseinheiten abdecken)
§ 103	Haftungssummen bei Fluggastschaden (250.000 Rechnungseinheiten im Falle der Tötung, Gesundheitsschädigung, Körperverletzung)
§ 105	Versicherer muss zum Geschäftsbetrieb in der Deutschland befugt sein
§ 106	Versicherer muss Versicherungsbestätigung ausstellen. Versicherungsnehmer hat Pflicht zur Mitnahme des Versicherungsnachweises für Drittschäden

Rechtsverordnung

LUFTVO

Luftverkehrsordnung: enthält die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachtenden Regeln (Pflichten, allg. Regeln, Sichtflug)

§ 4	Luftfahrzeugführer darf nicht körperlich und geistig beeinträchtigt sein
§ 6	Mitführen von Ausweisen und Urkunden (auch in englischer Sprache)
§ 7 (1) u.(7)	Anzeige von Flugunfällen / bei LSG nicht BFU sondern Beauftragter
§ 12	Ausweichregeln und Mindestabstände
§ 13	Abwerfen von Gegenständen
§ 18	Außenlandung (DFS, Beauftragter, Gutachter, Grundstück, auch auf Flugplätzen kann es Außenlandung sein, Landesluftfahrtbehörde, siehe § 25 LuftVG)
§ 21	Flugverkehrskontrollfreigabe bei Nutzung des kontrollierten LR
§ 22	Besondere Regelungen wie gleichzeitiger Betrieb von LSG und anderen Luftfahrzeugen wird durch die Luftfahrtbehörde des Landes bzw. der Flugsicherheitsorganisation getroffen
§ 23	Beachtung der Anweisung der Luftaufsicht u. des Flugplatzunternehmers



§ 27	Kontrolle der Papiere und Flugvorbereitung durch Luftaufsicht
§ 34	Flüge über FL 195 sind genehmigungspflichtig durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
§ 36	Nachtsprünge nur mit einsitzigen Fallschirmen
§ 40	Sichtflugregeln F und G

Rechtsverordnung

LUFTPERSV

Verordnung über Luftfahrtpersonal: legt die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der einzelnen Lizenzen und Berechtigungen fest

§ 1	Luftsportgeräteführer brauchen eine Erlaubnis
§ 2	Luftfahrerschein ist eine Erlaubnis
§ 3	Anwendbare Vorschrift ist die LuftPersV
§ 4	Mindestalter bei Erteilung der Erlaubnis ist 16 Jahre
§ 5	Zuständige Stelle für die Erteilung der Erlaubnis ist der beauftragte Verband
§ 7	Antrag auf Erteilung der Erlaubnis - Erfüllung der Voraussetzungen § 16 LuftPersV (Mindestalter, Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigkeit, Tauglichkeit, keine Unzuverlässigkeitsanzeigen, gültiges Identitätsdokument) - Vorlage beim beauftragten Verband (Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigkeit, gültiges Identitätsdokument, Tauglichkeitsattest, Erklärung Staatsangehörigkeit, Befähigungsnachweis mit Antrag dabei keine Unzuverlässigkeitsanzeigen, Prüfungsnachweis 10, Antwortbogen Theorieprüfung)
§ 8	Erteilung der Erlaubnis - durch den beauftragten Verband durch einen Luftfahrerschein - Personalausweis /Reisepass ist bei der Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen
§ 9	Luftfahrerschein wird unbefristet ausgestellt
§ 10	Voraussetzungen für die Erneuerung von Erlaubnissen und Berechtigungen - Voraussetzungen nach § 16 LuftPersV müssen erfüllt sein
§ 11	Ausübung der Rechte - gültiger Luftfahrerschein - ausreichend Flugerfahrung nachweisbar durch das Sprungbuch
§ 15	Widerruf, Beschränken und Ruhen der Erlaubnis
§ 16	Voraussetzungen für die Ausbildung - Mindestalter nach § 17 LuftPersV (14 Jahre) - Tauglichkeitsnachweis - keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber unzuverlässig erscheinen lassen, die Tätigkeit auszuüben - Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigkeit - Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments



§ 17	Mindestalter für die Ausbildung 14 Jahre
§ 18	Zuverlässigkeit (liegt nicht vor wenn:) - rechtskräftig verurteilt wegen eines Verbrechens (bis 10 Jahre nach Verurteilung) - Freiheitsstrafe 1 Jahr bei vorsätzlichen Straftat (bis 5 Jahre nach Verurteilung) - wiederholte schwerwiegende verkehrsrechtliche Verstöße - regelmäßiger Alkohol-, Rauschmittel- und Medikamentenmissbrauch - rechtliche Betreuung nach § 1896ff BGB - ggf. andere Verurteilungen (bis 5 Jahre nach Verurteilung)
§ 19	Bewerbermeldung - Meldung an den beauftragten Verband nur, wenn der Ausbildungsverantwortliche Zweifel an der Tauglichkeit bzw. Zuverlässigkeit hat
§ 20	Zweifel an der Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit - Ausbildung darf nicht fortgesetzt werden - Ausbildungsbetrieb meldet die Gründe nicht personenbezogen an den beauftragten Verband - Verband entscheidet über Fortsetzung / Abbruch der Ausbildung
§ 22	Alleinflüge - müssen dem Ausbildungszweck dienen - § 117 LuftPersV ist zu beachten (Voraussetzungen / Flugauftrag)
§ 23	Ausbildungsbetriebe - Erlaubnis als genehmigte Ausbildungsbetriebe (Zulassung) - Lehrer benötigen dennoch eine Lehrberechtigung
§ 24	Voraussetzungen für den Erwerb der Ausbildungserlaubnis - nach dieser Verordnung
§ 25	Form der Ausbildungserlaubnis - genehmigte Ausbildungseinrichtungen in Form einer Zulassung
§ 26	Zuständige Stellen für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis - beauftragte Verband
§ 27	Antrag auf Erteilung der Ausbildungserlaubnis - Angaben gem. Anlage 3 - Eine Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren - Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen bei juristischen Personen und Personengesellschaften
§ 28	Erteilung und Umfang der Ausbildungserlaubnis Genehmigungspflichtige Änderungen - Wechsel Ausbildungsleiter, Lehrpersonals, Luftfahrzeuge, Zulassungsbedingungen - Änderungen des Namen des Inhabers oder der Firma des Inhabers der Genehmigung - Gültigkeit der Ausbildungserlaubnis - Veröffentlichung bei Erteilung und Widerruf durch den beauftragten Verband
§ 29	Dachverband kann als Ausbildungsbetrieb zugelassen werden



§ 30	Beginn der Ausbildungstätigkeit - erst bei Vorliegen der Zulassung
§ 31	Aufsicht über die Ausbildungsbetriebe - durch den beauftragten Verband - Ausbildungsbericht muss jährlich erstellt werden a.) Anzahl der ausgebildeten Bewerber b.) Anzahl der unterrichteten Theoriestunden c.) Anzahl der durchgeführten Flugausbildungsstunden d.) Anzahl der beschäftigten Fluglehrer e.) Anzahl und Muster der zur Ausbildung verwendeten Luftfahrzeuge f.) Besondere Vorkommnisse
§ 32	Rücknahme und Widerruf der Ausbildungserlaubnis - Wegfall der Voraussetzungen - Kein Gebrauch von der Genehmigung (länger als 1 Jahr)
§ 42 Abs. 1-3 u. Abs. 6 Nr. 2	- nur noch allg. Auflistung, Details regelt der Beauftragte - fachlichen Voraussetzungen: theor. Ausb., prakt. Ausb., Sofortmaßnahmen - Festlegung der 7 Fächer - Ausbildung beinhaltet: Packen, Bodenübungen, Ausb.-Sprünge bis zum sicheren Beherrschen
§ 43	Prüfungsinhalte
§ 44 (5)	auf Automatik beschränkte Lizenz rechtlich auch möglich
§ 45 (1) u. (4)	- unbeschränkte Gültigkeit - Ausübung der Rechte bei ausreichendem „In-Übung-Sein“ - Beauftragte legt Einzelheiten fest
§ 45a	Flugerfahrung bei Mitnahme von Fluggästen - 3 Starts und Landungen innerhalb der letzten 90 Tage mit dem gleichen Typ - alternativ 10 Fallschirmsprünge
§ 45b	Anrechnung von Flugzeiten - Flugzeit als Fluglehrer, als Schüler mit Fluglehrer, bei vorgeschriebenen Übungsflügen, als Prüfer, bei Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen
§ 84a Abs. 1, 4, 5	- Passagierberechtigung erforderlich - theoretische und praktische Prüfung erforderlich - theoretische und Sprungausbildung erforderlich (§42 LuftPersV) - fachliche Voraussetzung ist theoretische Ausbildung in 7 Fächern (§42 LuftPersV) - Einzelheiten regelt der Beauftragte
§ 95a	Fachl. Voraus. für die Berechtigung Luftsportgeräteführer praktisch auszubilden sind: - Lizenz für LSG-Führer, für die die Berechtigung erworben werden soll, - die praktische Tätigkeit als Luftsportgeräteführer, - die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Beauftragten anerkannten Ausbildungslehrgang, - eine an den Ausbildungslehrgang anschließende Ausbildungstätigkeit. Beauftragte legt Einzelheiten der prakt. Voraussetzungen und Lehrgangsinhalte fest



§ 96	Verlängerung Lehrerlizenz alle 3 Jahre / Voraussetzung (2 von 3): - Nachweis der praktischen Tätigkeit als Sprunglehrer innerhalb der letzten 36 M. - Teilnahmebescheinigung eines vom Beauftragten anerkannten Fortbildungsseminars (z.B. DFV-Sicherheitstagung, anerkannte Seminare) - erfolgreiches Ablegen einer Befähigungsprüfung
§ 117 (5)	- Beauftragte legt Voraussetzungen für Alleinflüge und den Flugauftrag fest
§ 120	- Pflicht zur Führung und Mitführung eines Sprungbuches
§ 121	- Führen eines Unterrichtsbuch durch Schüler oder die Schule
§ 128 Abs. 2, 3, 5-9	- Durchführung der Prüfung nach Maßgabe des beauftragten Verbandes - Vorgaben für die Anerkennung von Prüfer durch den beauftragten Verband - Praktische Prüfung erst nach der theoretischen Prüfung und Feststellung der Prüfungsreife durch den Ausbildungsleiter - Theoretische Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb von 18 Monaten in jedem Prüfungsteil mind. 75% der Punkte erreicht wurden - nicht bestandene Prüfungsteile dürfen max. 3 x wiederholt werden - eine bestanden theoretische Prüfung (Erlaubnis/Berechtigung) ist 36 Monate gültig - praktische Prüfung wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet, bei Nichtbestehen entscheidet der beauftragte Verband mit dem Prüfer mit welchen Auflagen die Prüfung wiederholt werden muss - die Anzahl der praktischen Prüfungsversuche ist unbegrenzt - der beauftragte Verband legt Einzelheiten, insbesondere theoretische Fragen, Durchführungsgrundsätze, Sprungaufgaben, Bewertungsmaßstäbe und die Anrechnung von Prüfungen fest - Prüfungsdokumentation ist erforderlich und im Original an den beauftragten Verband zu schicken (Prüfungsnachweis 10, Antwortbogen Theorieprüfung), Kopie ist vom Prüfer aufzubewahren
§ 134	Ordnungswidrigkeiten
Anlage 3	Angaben zum Antrag auf Genehmigung einer Ausbildungseinrichtung

Rechtsverordnung

LUFTGERPV

Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät: legt Prüfungen zur Erstellung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit fest

§ 1	- legt das System der Muster-, Stück-, und Nachprüfungen fest Musterprüfung: generelle Lufttüchtigkeit des Musters Stückprüfung: Übereinstimmung mit dem Muster und Lufttüchtigkeit Nachprüfung: Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit
§ 2	Für die Überprüfung der Lufttüchtigkeit ist der Hersteller zuständig
§ 10	klärt, was Muster- und Stückprüfungen sind
§ 11	Musterprüfung, Stückprüfung, Prüfstelle: Der Hersteller hat die Musterprüfung in einer anerkannten Prüfstelle durchführen zu lassen. Als Hersteller gilt auch der Importeur. Europäische Musterprüfungen sind ebenfalls gültig und ersetzen die Musterprüfung in einer Prüfstelle.



§ 13 (2)	Nachprüfungen nach den vom Hersteller vorgegebenen Anweisungen durch den Halter oder in dessen Auftrag. Der Halter ist für die rechtzeitige und vollständige Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Er hat Mängel an dem Luftfahrtgerät oder an den Prüfanweisungen unverzüglich dem Hersteller anzuzeigen
2. DV LuftGerPV § 1 Abs. 7 Punkt d	Zur Prüfung der Lufttüchtigkeit für Sprungfallschirme gilt als Grundlage die ETSO-C23f „European Technical Standard Order - Personnel Parachute Assemblies“

Rechtsverordnung

LUFTBO

Betriebsordnung für Luftfahrtgerät: für den Halter oder Piloten wichtige Bestimmungen für den Betrieb des LFZ (Wartung, Ausrüstung, Arbeitszeiten)

§ 2	Halter ist für Luftfahrtgerät verantwortlich, Verantwortung des Luftfahrzeugführers bleibt unberührt
§ 3	LSG nur mit Rettungsgerät; Kopfschutz für LSGF und Gast Betrieb der LSG nur, wenn Lufttüchtigkeit nach LuftGerPV nachgewiesen wurde
§ 14	Lufttüchtigkeitsanweisungen sind zu befolgen
§ 19	Kabinenboden im Fallschirmsportbetrieb zulässig, soweit nach Flughandbuch zulässig; Anschnallgurt für jeden Springer an seinem Platz muss vorhanden sein.
§ 21	Sauerstoff wenn ohne Druckkabine gewerbsmäßig 3000m/MSL oder nicht gewerbsmäßig 4000m/MSL überstiegen werden, zu führende Lichter SS-SR
§ 23	LFZ-Kategorie Luftarbeit / Absetzen von Personen und Sachen / s. dazu auch Nachweis der entsprechenden Ausrüstung im Prüfschein
§ 25	Verlust der Lufttüchtigkeit
§ 28	Luftfahrzeugführer muss Mängel am Luftfahrzeug an den Halter melden
§ 30	Befreiung von der Führung eines Bordbuches (nicht Sprungbuch)
§ 35	Wettermindestbedingungen müssen vorliegen
§ 52	Fluggäste müssen über Notverfahren unterrichtet werden und in Notfällen angewiesen werden, wie sie sich zu verhalten haben

Rechtsverordnung

LUFTKOSTV

Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung: gibt den Kostenrahmen für die jeweiligen Verwaltungsakte

	(Prüfungen, Lizenzen, Außenlandegenehmigungen etc.)
--	---



Nachrichten für Luftfahrer

NfL 1 und 2

Nachrichten für Luftfahrer enthalten verbindliche Bekanntmachungen von Anordnungen sowie wichtige Informationen für die Luftfahrt. NfL 1 enthält Informationen zum Flugbetrieb, NfL 2 Informationen für Luftfahrtgeräte, Luftfahrtpersonal & Sonstiges. Herausgeber DFS.

NfL II-37-00	Mindestabstand von der Landezone zum Rollfeld, Pflicht des Piloten die Flugleitung/Luftaufsicht über den Absetzvorgang zu informieren und sich zu überzeugen, dass der benutzte Luftraum frei von anderen Luftfahrzeugen ist
NfL II-71-01	Mindestabstand vom äußeren Rand der Landezone zum Rollfeld und Vorfeld
NfL I-59-07	Voraussetzungen für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung von Fallschirmabsprüngen und zum Abwerfen von Gegenständen an Fallschirmen im kontrollierten Luftraum
NfL 1-415-15	Anerkennung von Luftfahrerscheinen für Luftsportgeräteführer
NfL 1-1525-18	Vorgesehene Frequenz Fallschirmsprungbetrieb 126.730
NfL 1-1533-19	Grundsätze zur Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen; Voraussetzungen für Fallschirmspringer (mind. 200 Sprünge, 10 Sprünge in den letzten 90 Tagen) und Tandempiloten (200 Tandemsprünge, 3 Tandemsprünge in den letzten 90 Tagen). Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben (FCEs, DM) sind für nicht verkehrszulassungspflichtige Luftsportgeräte genehmigungsfrei, es sei denn es werden Fluggäste befördert (Tandemsprünge)